

RS IT-Management GmbH

– Allgemeine Auftragsbedingungen –

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen sämtliche Leistungen auf Basis (i) des Angebotsschreibens, (ii) etwaiger, dem Angebotsschreiben als Anlage beigelegter Leistungsbeschreibungen und (iii) dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen (nachfolgend „AGB“) (zu i-iii zusammen nachfolgend „Leistungsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Leistungsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(b) Sofern wir über die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden und darüber keine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen wird, finden die AGB auch auf die Erbringung dieser Leistungen Anwendung. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden auch dann keine Anwendung, wenn wir diesen nicht gesondert widersprochen haben.

(c) Nebenabreden neben der Leistungsvereinbarung bestehen nicht. Mit Ausnahme der Geschäftsführer und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der Leistungsvereinbarung abweichende Abreden zu treffen.

(d) Unsere Mitarbeiter werden im Rahmen der Leistungserbringung nicht in Ihren Geschäftsbetrieb eingegliedert und sind ausschließlich unserer Weisungsbefugnis unterworfen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(e) Wir übernehmen keine Verantwortung für die Geschäftsführungsentcheidungen im Zusammenhang mit der von uns erbrachten Leistung. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Umsetzung unserer Leistungen.

2. Vergütung, Fälligkeit, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

(a) Wir erhalten die gemäß Leistungsvereinbarung vereinbarte Vergütung.

(b) Unsere Rechnungen, inkl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und dürfen auch elektronisch übermittelt werden. Sie sind sofort fällig, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird. Mehrere Auftraggeber derselben Sache haften für unsere Vergütung als Gesamtschuldner.

(c) Wir sind berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf die vereinbarte Vergütung oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(d) Etwaige Angaben zu einem voraussichtlich anfallenden Gesamthonorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschal- bzw. Festhonorar vereinbart ist. Die angegebenen Pauschal- und/oder Festhonorare dürfen überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(e) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig durch Vertragsbeendigung, sind wir auch im Falle eines Werkvertrags berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Leistungsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch in letzterem Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Dienstleistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(f) Sofern Sie uns nach Abschluss der Leistungsvereinbarung mit weiteren, über das Angebotsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, im Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(g) Das Recht, Zahlungen auf unsere Rechnungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht Ihnen nur zu, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis resultieren.

3. Berateraustausch, Subunternehmer

(a) Wir sind berechtigt, die in der Leistungsvereinbarung benannten Mitarbeiter mit Ihrer Zustimmung durch fachlich ebenso qualifizierte Mitarbeiter zu ersetzen.

(b) Wir sind berechtigt, Unteraufträge zu erteilen. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Honorare unserer Subunternehmer von unseren Honorarsätzen abweichen können. Über die Einschaltung von Subunternehmern werden wir Sie vorab informieren.

4. Gewährleistung

(a) Etwaige Mängel sind konkret zu rügen.

(b) Bei Sachmängeln sind wir zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels, Herstellung eines neuen Werkes oder dadurch, dass wir Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wir sind zu mehrfachen Nachbesserungsversuchen berechtigt, sofern nicht bei objektiver Würdigung im Einzelfall ein Nachbesserungsversuch als ausreichend zu erachten ist.

(c) Die Beseitigung von Mängeln ist unter Fristsetzung zu verlangen. Die Frist zur Beseitigung eines Mangels muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen. Bei ernsthafter und endgültiger Leistungsverweigerung oder unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen.

5. Haftungsbeschränkung, Abtretung von Ansprüchen

(a) Unsere Haftung auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung - ist, soweit es für die Haftung auf unser Verschulden, ein Verschulden unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungshelfern ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 5 beschränkt.

(b) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften wir unbeschränkt. Dies gilt ebenso bei der Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen eines arglistig verschwiegenen Mangels oder wegen des Fehlens garantierter Beschaffenheitsmerkmale.

(c) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir nicht, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist eine Pflicht dann, wenn deren Nichteinhaltung die Erreichung des Vertrags- bzw. Auftragszweckes wesentlich gefährdet. Sofern und soweit wir nach dieser Ziffer 5 lit. (c) haften, erstreckt sich die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden, umfasst aber nicht etwaige Mangelfolgeschäden. Der Höhe nach ist unsere Haftung dann für Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 1.000.000,00 je Schadensfall beschränkt. Unsere Haftung für den Verlust oder die Veränderung von Ihren Daten nach dieser Ziffer 5 lit. (c) ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eintreten wäre.

(d) Sie können die Ansprüche aus der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung nur mit unserer schriftlichen Einwilligung abtreten.

6. Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte und Abnahme

(a) Wir räumen Ihnen an unseren Arbeitsergebnissen unter der Leistungsvereinbarung ein einfaches, nicht übertragbares, räumlich und zeitlich allerdings unbeschränktes Nutzungsrecht ein, die Leistung im Rahmen des bestimmungsgemäßen Zwecks zu verwenden, sofern sich aus der Leistungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Soweit die Arbeitsergebnisse aus Individual-Softwareentwicklungen bestehen, räumen wir Ihnen unwiderruflich das ausschließliche, zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte Nutzungsrecht an diesen Individual-Softwareentwicklungen ein. Wir übergeben Ihnen nach Abnahme der Arbeitsergebnisse den Quellcode und den Objektcode für die Individual-Softwareentwicklungen in der vereinbarten Form.

(b) Vorstehende Nutzungsrechte an unseren Leistungen werden erst ab vollständiger Bezahlung eingeräumt. Sofern zuvor bereits Nutzungsmöglichkeiten eingeräumt wurden, sind diese jederzeit widerruflich.

(c) Sofern unsere Arbeitsergebnisse aus der Erbringung von Werkvertragsleistungen resultieren, gelten unsere Arbeitsergebnisse als durch Sie abgenommen, wenn (i) die Arbeitsergebnisse fertiggestellt sind (ii) wir Ihnen dies unter Hinweis auf die Abnahmefiktion aus dieser Ziffer 6 (c) mitgeteilt und zur Abnahme aufgefordert haben und (iii) Sie innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang dieser Aufforderung bei Ihnen die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels des Arbeitsergebnisses, der die Nutzung des Arbeitsergebnisses unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen haben. Erfolgen zulässige Teilleistungen, können wir auch die Abnahme jeder Teilleistung erlangen; die vorstehenden Regelungen zur Abnahme gelten hierfür entsprechend.

7. Termine

(a) Alle Termine sind nur verbindlich, wenn dies in der Leistungsvereinbarung ausdrücklich vereinbart ist.

(b) Einigen wir uns nach Zustandekommen der Leistungsvereinbarung auf Änderungen oder Ergänzungen des Gegenstands der Leistungsvereinbarung oder treten sonstige Umstände ein, die uns eine Einhaltung verbindlich vereinbarter Termine unmöglich machen und haben wir diese Unmöglichkeit aus sonstigen Gründen nicht zu vertreten, verschiebt sich der Termin um einen angemessenen Zeitraum.

(c) Außerhalb unseres Einflussbereichs liegende und von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt entbinden uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur Leistung. Vereinbarte Termine verschieben sich mindestens um die Dauer des Vorliegens des Ereignisses.

8. Ihre Mitwirkung

(a) Die zeitgerechte und mangelfreie Leistungserbringung erfordert zwingend Ihre Mitwirkung. Uns steht daher das Recht zu, die Leistungsvereinbarung bei mangelnder Mitwirkung nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zu kündigen.

(b) Unbeschadet von etwaigen ausdrücklich vereinbarten Mitwirkungsleistungen werden Sie uns bei der Erbringung der vereinbarten Leistung auch ansonsten in angemessenem Umfang unterstützen. In diesem Rahmen werden Sie insbesondere (i) einen sachkundigen und entscheidungsbefugten Mitarbeiter als zentralen Ansprechpartner benennen, (ii) uns die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen und (iii) bei Tätigkeiten unserer Mitarbeiter bei Ihnen vor Ort angemessene Arbeitsplätze sowie die erforderliche Arbeitsumgebung (insbesondere die erforderlichen Systemzugänge und die erforderliche Entwicklungsumgebung) unverzüglich zuweisen.

(c) Wir sind nicht verpflichtet, die Qualität oder Fehlerfreiheit Ihrer Mitwirkungs- und Unterstützungsleistungen oder die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von Ihnen bereitgestellten Informationen zu überprüfen. Sie werden uns auf unser Verlangen hin die Richtigkeit und Vollständigkeit der erhaltenen Auskünfte und der von Ihnen vorgelegten Unterlagen schriftlich bestätigen.

9. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

(a) Wir dürfen auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten.

(b) Sie autorisieren uns, im Rahmen der Leistungsvereinbarung Daten auch auf elektronischem Wege auszutauschen. Ihnen ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und für Schäden, die Ihnen oder Dritten hieraus entstehen. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virussschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(c) In diesem Zusammenhang erkennen Sie an, dass eine Übermittlung auf elektronischem Wege keinen Verstoß gegen unsere Pflichten darstellt. Verschlüsselungstechniken kommen beim elektronischen Austausch von Informationen nur dann zur Anwendung, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

10. Datenschutz

Wir halten die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn uns Zugang zu Ihrem Betrieb oder zu Ihrer Hard- und Software gewährt wird. Wir

stellen sicher, dass unsere Mitarbeiter diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichten wir sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis.

11. Geheimhaltung, Referenzliste

(d) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die ihr von der anderen Vertragspartei unter der Leistungsvereinbarung anvertrauten Informationen und Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (nachfolgend gemeinsam „Informationen“) nur für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung zu verwenden und im Übrigen geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Informationen, die (i) der Öffentlichkeit oder der anderen Vertragspartei bekannt sind, (ii) nach ihrer Übermittlung in entsprechender Weise der Öffentlichkeit bekannt werden, (iii) der anderen Vertragspartei von dritter Seite rechtmäßig bekannt werden und (iv) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung der Leistungsvereinbarung bestehen, solange ein berechtigtes Interesse der die Informationen überlassenden Vertragspartei an der Geheimhaltung besteht. Die vorstehenden Verpflichtungen werden die Vertragsparteien auf die im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung eingesetzten Mitarbeiter erstrecken.

(e) Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmennamen und -logo).

12. Reisezeiten und Reisekosten

(a) Grundsatz: Sofern die Erbringung der Leistungen am Sitz des Auftraggebers oder an einem anderen vereinbarten Ort außerhalb unserer Geschäftsräume erfolgt, werden Reisezeiten und Fahrtkosten gesondert in Rechnung gestellt.

(b) Reisezeit: Für die Zeit der Hin- und Rückfahrt zwischen unserem Büro und dem Einsatzort berechnen wir eine Reisezeitvergütung in Höhe von 60,00 EUR pro Stunde je eingesetztem Mitarbeiter. Die Abrechnung erfolgt pro angefangene 15 Minuten.

(c) Fahrtkosten: Bei Nutzung eines PKW berechnen wir für die gefahrenen Kilometer eine Pauschale in Höhe von 1,00 EUR pro Kilometer. Die Berechnung erfolgt auf Basis der kürzesten fahrbaren Strecke laut einem gängigen Navigationssystem (z.B. Google Maps).

(d) Auslandsreisen: Bei Reisen ins Ausland werden sämtliche Reisezeiten als Arbeitszeit gewertet und mit dem vollen vereinbarten Stundensatz abgerechnet, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Zusätzlich anfallende Gebühren (z.B. Maut, Vignetten, Visa-Gebühren) werden als Auslagen eins zu eins weiterberechnet.

(e) Wochenend- und Feiertagsregelung: Erfordert die Reise oder der Einsatz vor Ort auf Wunsch des Auftraggebers eine Durchführung an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen, wird auf die Reisezeitvergütung ein Zuschlag von 50 % erhoben.

(f) Sonstige Reisekosten: Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Flugzeug), Parkgebühren sowie notwendige Übernachtungskosten werden gegen Nachweis als Auslagen an den Auftraggeber weiterberechnet. Wir sind berechtigt, hierfür angemessene Vorschüsse zu verlangen.

(g) Steuern: Alle genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

13. Verjährung

(a) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(b) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsgrundlegenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen (nachfolgend „Relevante Kenntnis oder Kennenmüssen“). Ohne Rücksicht darauf verjährten die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren von ihrer Entstehung an sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Relevante Kenntnis oder Kennenmüssen in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

- (c) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften zur Verjährung.

14. Gerichtsstand, Schriftform, Salvatorische Klausel

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl Stuttgart.

(b) Gemäß unserer Verpflichtung nach § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) erklären wir, dass wir weder bereit noch verpflichtet sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(c) Jede Leistungsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifizierte elektronische Signatur zur Einhaltung der Schriftform auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben angenommen wird.

(d) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall die gesetzliche Regelung. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.